

#### Aktienrückkauf

Handel auf einer zweiten Linie an der SWX Swiss Exchange

#### Grundlage

Der Verwaltungsrat der Wagniskapitalgesellschaft HBM BioVentures AG, Zug, («Gesellschaft» oder «HBM») hat den Start des Aktienrückkaufprogramms im Umfang von max. CHF 100 Mio. beschlossen. Unter Ausnützung der gesetzlichen Möglichkeiten werden bis zu 10% eigene Aktien zurückgekauft. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, zukünftigen Generalversammlungen Kapitalherabsetzungen in der Höhe des getätigten Rückkaufvolumens zu beantragen.

Es werden maximal 1'126'000 Namenaktien zurückgekauft, was 10% des Aktienkapitals entspricht (das gegenwärtig im Handelsregister eingetragene Aktienkapital beträgt CHF 675'771'540 und ist eingeteilt in 11'262'859 Namenaktien von je CHF 60 Nennwert). Der Aktienrückkauf hat im Zeitraum zwischen 24. September 2008 und 22. September 2011 stattzufinden.

Rückkaufpreis

Bei einem Verkauf über die 2. Handelslinie wird dem verkaufenden Aktionär vom Rückkaufpreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nennwert in Abzug gebracht («Nettopreis»).

Die Rückkaufpreise d.h. die Kurse der 2. Handelslinie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der 1. Handelslinie gehandelten Namenaktien.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der 2. Handelslinie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt. Der ordentliche Handel in den Namenaktien der HBM (1. Handelslinie) wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär von HBM, der die Aktien im Geschäftsvermögen hält, hat daher die Wahl, Namenaktien von HBM entweder im normalen Handel oder auf der 2. Handelslinie zu verkaufen.

Beauftragte Bank

Bank Sarasin & Cie AG wurde unter Mitwirkung der NZB Neue Zürcher Bank («NZB») von HBM beauftragt, diesen Aktienrückkauf durchzuführen. NZB stellt die Geldkurse auf der 2. Handelslinie.

Eröffnung der zweiten Handelslinie/Handel

Die Eröffnung der 2. Handelslinie erfolgt am 24. September 2008 am Segment Investment Gesellschaften der SWX Swiss Exchange unter der Valorennummer 4 579 098 und dem Tickersymbol HBMNE und wird voraussichtlich bis längstens 22. September 2011 aufrechterhalten.

HBM ist zu keiner Zeit verpflichtet eigene Namenaktien über die 2. Handelslinie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten.

Börsenpflicht

Gemäss Entscheid der SWX Swiss Exchange besteht für sämtliche Transaktionen auf der 2. Handelslinie eine absolute Börsenpflicht. HBM muss also sämtliche Aufträge über die Börse abwickeln.

Eigenbestand

Per 12. September 2008 hielt HBM 314'188 (2.79%) eigene Namenaktien.

Massgebliche Aktionäre

Nach Kenntnisstand von HBM hielt per 12. September 2008 - mit Ausnahme von Messieurs Pictet & Cie. AG (als Nominee) (3.55%) und der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich (3.55%) - kein wirtschaftlich Berechtigter 3% oder mehr der Stimmen und des Kapitals von HBM.

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen:

### 1. Schweizerische Verrechnungssteuer

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft betrachtet und führt dazu, dass die eidgenössische Verrechnungssteuer geschuldet ist. Die Steuer wird vom Rückkaufpreis durch die beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerver waltung abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen

## 2. Direkte Steuern für in der Schweiz ansässige Aktionäre

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nennwert der Aktien steuerbares Einkommen dar.

b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Titel steuerbaren Gewinn

# 3. Direkte Steuern für im Ausland ansässige Aktionäre

Bezüglich der Steuerfolgen für im Ausland ansässige Aktionäre sind die entsprechenden lokalen Vorschriften zu beachten.

### 4. Gebühren und Abgaben

Der Verkauf von Aktien an HBM zum Zwecke der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die SWX-Gebühr ist jedoch geschuldet.

Information von HBM

Im Sinne der geltenden Bestimmungen bestätigt HBM, dass sie über keine nichtöffentlichen Informationen verfügt, die die Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizerisches Recht / Zürich

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art 652a bzw. 1156 OR dar.

Valorennummern

This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by non-US persons and outside of the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.

Namenaktien HBMN (1. Handelslinie) von CHF 60 Nennwert

1 262 725

Tickersymbole CH 001 262 725 HRMN

**HBMNE** 

Namenaktien HBMNE (2. Handelslinie)

4 579 098 CH 004 579 098 4

von CHF 60 Nennwert

**Ort und Datum** 

Zürich, 24. September 2008

